

19. Jahrgang, Nr. 10 vom 29. September 2009, S. 14

# Philosophische Fakultät I

Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den binationalen, deutsch- und japanisch-sprachigen, integrierten Doppel-Master-Studiengang "Interkulturelle Japanstudien/Japanische Sprache" (120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 20.05.2009

Gemäß §§ 13 Abs. 1 in Verbindung mit 67 Abs. 3 Nr. 8; 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBI. LSA S. 256), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 18.02.2009 (GVBI. LSA S. 48) in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (ABStPOBM) vom 08.06.2005 in der derzeit gültigen Fassung hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den binationalen, deutsch- und japanisch-sprachigen, integrierten Doppel-Master-Studiengang "Interkulturelle Japanstudien/Japanische Sprache" (120 Leistungspunkte) der Philosophischen Fakultät I und der Keio Universität, Tokyo/Japan, beschlossen.

#### **Artikel I**

Die Studien- und Prüfungsordnung für den binationalen, deutsch- und japanisch-sprachigen, integrierten Doppel-Master-Studiengang "Interkulturelle Japanstudien/Japanische Sprache" (120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 17.01.2009 wird wie folgt geändert:

(1) § 1 erhält folgende Fassung:

#### "§ 1

## Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt das binationale, deutsch- und japanischsprachige, integrierte Doppel-Master-Studium "Interkulturelle Japanstudien/Japanische Sprache" (120

Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (nachfolgend MLU), dessen Ziele, Inhalte und Aufbau. Dieser Studiengang wird von der MLU, Deutschland und der Keio Universität, Tokyo/Japan (nachfolgend Keio), aufgrund der Vereinbarung zur Einrichtung eines integrierten Doppel-Master-Studienprogramms Interkulturelle Japanstudien/Japanische Sprache zwischen der Keio Universität (Tokyo, Japan) und der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (Deutschland) vom 20.02.2009 (nachfolgend Vereinbarung) und der Ergänzung zu dieser Vereinbarung vom 20.02.2009 gemeinsam angeboten. Daneben gelten für das Studium an der MLU die Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Master-Studium (ABStPOBM) der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in der jeweils geltenden Fassung, soweit in dieser Ordnung nichts Abweichendes bestimmt ist.

- (2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende, die das Studium im Doppel-Master-Studiengang "Interkulturelle Japanstudien/Japanische Sprache" der MLU und der Keio ab dem 01.09.2009 aufnehmen.
- (3) Der Doppel-Master-Studiengang "Interkulturelle Japanstudien/Japanische Sprache" umfasst die folgenden zwei Vertiefungsrichtungen, die von der MLU und der Keio gemeinsam angeboten werden:
- a. interkulturelle Japanstudien/Japanische Sprache,
- b. Interkulturelle Deutschlandstudien/Deutsche Sprache und Literatur.
- (4) Der Aufbau des Studiengangs ergibt sich aus der Vertiefungsrichtungübersicht (Anlage) in Verbindung mit den jeweiligen allgemeinen Modulbeschreibungen."
- (2) § 2 wird wie folgt geändert:
- a. Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung: "Für japanische Studierende ist die Sprachausbildung in deutscher Sprache an der Keio und für deutsche Studierende ist die Sprachausbildung in japanischer Sprache an der MLU obligatorischer und zentraler Bestandteil des Studiengangs und dient auch der Förderung der interkulturellen Integration."
- b. Abs. 3 erhält folgende Fassung:
  - "(3) Studierende der Keio sind von Studiengebühren an der MLU befreit; Studierende der Universität Halle sind von Studiengebühren an der Keio befreit."
- (3) § 3 erhält folgende Fassung:

#### "§ 3

## Ziele des Studiengangs

- (1) Die Vertiefung der globalen Integrationsprozesse führt zu einem erhöhten Bedarf an akademisch qualifizierten Kulturmittlern. Ihr Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf die Unterstützung und Betreuung von Firmen, Institutionen, Verbänden und wissenschaftlichen Organisationen und Einrichtungen.
- (2) Allgemeines Ziel des Studiums ist die Ausbildung folgender Kompetenzen:
- a. Erweiterte Kenntnisse geistes-, kultur- und sozialwissenschaftlicher Methoden mit dem Schwerpunkt auf qualitativen Verfahren und ihrer Anwendung bei der Erforschung Japans (für deutsche Studierende) und Deutschlands (für japanische Studierende). Absolventinnen und

- Absolventen zeigen mit dem erfolgreichen Abschluss des Masterstudienprogramms die Fähigkeit zu angeleiteter wissenschaftlicher Arbeit;
- b. Praxisrelevante Fähigkeiten zur Problemlösung in interkulturellen Situationen sowie die Befähigung zum produktiven Umgang mit Fremderfahrung.
- (3) Spezielles Ziel des Studiums in der Vertiefungsrichtung "Interkulturelle Japanstudien/Japanische Sprache" ist die Ausbildung folgender Kompetenzen:
- a. Vertiefung des landeskundlichen Wissens über Japan, insbesondere Geschichte und Kultur;
- b. Fähigkeit zur Erschließung japanisch-sprachiger mündlicher und schriftlicher Quellen fortgeschrittener und hoher Schwierigkeitsgrade und zu ihrer Nutzbarmachung für qualitative Forschungsansätze;
- c. Beherrschung fortgeschrittener rezeptiver und produktiver Fertigkeiten in der japanischen Gegenwartssprache (Leseverstehen, Schreiben, Hörverstehen und Sprechen) auf höchstem Niveau. Absolventinnen und Absolventen der Vertiefungsrichtung "Interkulturelle Japanstudien/Japanische Sprache" sollen sowohl in der Forschung als auch in der Praxis der unter § 3 Abs. 5 genannten Berufsfelder souverän mit japanischer Sprache umgehen können.
- (4) Spezielles Ziel des Studiums in der Vertiefungsrichtung "Interkulturelle Deutschlandstudien/Deutsche Sprache und Literatur" ist die Ausbildung folgender Kompetenzen:
- a. Vertiefung des landeskundlichen Wissens über Deutschland, insbesondere Geschichte und Kultur;
- Fähigkeit zur Erschließung deutsch-sprachiger mündlicher und schriftlicher Quellen fortgeschrittener und hoher Schwierigkeitsgrade und zu ihrer Nutzbarmachung für qualitative Forschungsansätze;
- c. Beherrschung fortgeschrittener rezeptiver und produktiver Fertigkeiten in der deutschen Gegenwartssprache (Leseverstehen, Schreiben, Hörverstehen und Sprechen) auf hohem Niveau. Absolventinnen und Absolventen der Vertiefungsrichtung "Interkulturelle Deutschlandstudien/Deutsche Sprache und Literatur" sollen sowohl in der Forschung als auch in der Praxis der unter § 3 Abs. 5 genannten Berufsfelder angemessen mit deutscher Sprache umgehen können.
- (5) Der Studiengang qualifiziert für folgende Berufsfelder: Tätigkeit in der Forschung und wissenschaftsnahen Einrichtungen; Einsatz in Unternehmen und anderen Organisationen in den Bereichen Industrie, Handel, Banken, Touristik, Unternehmensberatung, Internationale Beziehungen, Bildung, öffentliche Verwaltung, internationale Organisationen, Medien u.a."
- (4) § 5 erhält folgende Fassung:

# "§ 5

#### Zulassung zum Studium

- (1) Der Studiengang wendet sich
- a. mit der Vertiefungsrichtung "Interkulturelle Japanstudien/Japanische Sprache" in erster Linie an Absolventinnen und Absolventen eines japanwissenschaftlichen Bachelor-Studienganges bzw.
  Studienprogramms oder eines entsprechend vergleichbaren ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses und

- b. mit der Vertiefungsrichtung "Interkulturelle Deutschlandstudien/Deutsche Sprache und Literatur" in erster Linie an Absolventinnen und Absolventen eines Deutschland-wissenschaftlichen Bachelor-Studienganges bzw. Studienprogramms oder eines entsprechend vergleichbaren ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses an einer japanischen Universität.
- (2) Zum Master-Studiengang "Interkulturelle Japanstudien/Japanische Sprache" kann nur zugelassen werden, wer in dem Bachelor-Studiengang/Studienprogramm bzw. in den anderen Studiengängen die Abschlussnote "gut" (2,0) erlangt hat.
- (3) Voraussetzung für die Zulassung zum Master-Studiengang in der Vertiefungsrichtung "Interkulturelle Japanstudien/Japanische Sprache" ist der Nachweis eines abgeschlossenen Bachelor-Studiengangs bzw. Studienprogramms oder eines entsprechend vergleichbaren ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses, in dem mindestens 90 LP in inhaltlich dem Fachgebiet der Japanologie zuordenbaren Modulen erworben wurden.
- (4) In Ausnahmefällen können Absolventinnen und Absolventen eines Bachelor-Studienganges, die weniger als 90 Leistungspunkte in Modulen mit japanwissenschaftlicher Ausrichtung erbracht haben, oder Absolventinnen und Absolventen nicht japanwissenschaftlicher Studiengänge zur Vertiefungsrichtung "Interkulturelle Japanstudien/Japanische Sprache" zugelassen werden. Im letzteren Fall ist weitere Voraussetzung für die Zulassung der Nachweis über das Bestehen einer Sprachprüfung entsprechend dem Sprachmodul "Japanisch 4" des Bachelor-Studienganges Japanologie. Über die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen entscheidet der zuständige Studienund Prüfungsausschuss.
- (5) Für die Zulassung zum Master-Studiengang in der Vertiefungsrichtung "Interkulturelle Japanstudien/Japanische Sprache" ist der Zulassungsantrag mit den vollständigen Unterlagen bis zum 15.07. des jeweiligen Jahres zu richten an das Immatrikulationsamt der MLU. Das Erfüllen der besonderen Zulassungsvoraussetzungen gemäß Abs. 2 und 4 überprüft der zuständige Studien- und Prüfungsausschuss und erteilt in Fällen der Nichterfüllung einen entsprechenden mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid. Dem Zulassungsantrag sind beizufügen:
- 1. Das Abiturzeugnis und das Bachelorabschlusszeugnis bzw. äquivalente Bildungsnachweise in Form beglaubigter Abschriften oder beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzungen, falls die Originale nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind. Bewerberinnen und Bewerber, die den Nachweis über den ersten berufsqualfizierenden Abschluss nicht bis zum 15.07. erhalten, fügen anstelle der Nachweise nach Abs. 2 eine vom zuständigen Prüfungsamt ausgestellte Fächer- und Notenübersicht über bisher 4/5 der innerhalb des Gesamtstudiums zu erbringenden Leistungen, mit bei;
- 2. Das Abschlusszeugnis ist unverzüglich, spätestens jedoch bis zum 31.12. d.J. (Ausschlussfrist) beim Immatrikulationsamt nachzureichen;
- 3. Ein in deutscher Sprache verfasster, vollständiger und unterschriebener Lebenslauf;
- 4. Eine in deutscher Sprache verfasste schriftliche Darstellung, aus der sich die Motivation der Bewerberin bzw. des Bewerbers für die Aufnahme dieses Studiengangs und ihre bzw. seine Studienziele erkennen lassen. Hinweise zu diesem Motivationsschreiben werden auf der Homepage der Universität veröffentlicht;

- 5. Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, müssen zusätzlich einen Nachweis beifügen, dass sie über die für die Studierfähigkeit ausreichenden Sprachkenntnisse verfügen. Der Nachweis hierzu erfolgt durch den ersten Berufsqualifizierenden Abschluss für einen Deutsch sprachigen Studiengang an einer deutschen Hochschule oder die "Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang" (DSH) gemäß der Prüfungsordnung des Landesstudienkollegs Sachsen-Anhalt für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) vom 12.04.2006 (ABI. 2006, Nr. 3, S. 3) in der jeweils geltenden Fassung.
- (6) Zum Master-Studiengang in der Vertiefungsrichtung "Interkulturelle Deutschlandstudien/Deutsche Sprache und Literatur" können nur Studierende zugelassen werden, die zuvor von der Keio Universität für diese Vertiefungsrichtung zugelassen wurden. Die Zulassung an der MLU erfolgt aufgrund der Ergänzung zur Vereinbarung zur Einrichtung eines integrierten Doppel-Master-Studienprogramms Interkulturelle Japanstudien/Japanische Sprache zwischen der Keio Universität (Tokyo, Japan) und der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (Deutschland) vom 20.02.2009 nach Rücksprache mit dem Programmkoordinator der Keio Universität und im Rahmen der mit der Keio Universität vereinbarten Zulassungskapazität.
- (7) Das Erfüllen der Zulassungsvoraussetzungen begründet keinen Anspruch auf den Erhalt eines Studienplatzes für die Vertiefungsrichtungen dieses Studiengangs.
- (8) In Fällen der Zulassungsbeschränkung stehen nach Abzug der Quoten gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 der Hochschulvergabeverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (HVVO) vom 24. Mai 2005 in der jeweils gültigen Fassung bis zu 1 Prozent der Studienplätze als Vorabquote für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und staatenlosen Bewerberinnen und Bewerbern, die nicht Deutschen gleichgestellt sind, zur Verfügung."
- (6) § 6 erhält folgende Fassung:

# "§ 6 Studienbeginn

Das Studium in der Vertiefungsrichtung "Interkulturelle Japanstudien/Japanische Sprache" beginnt jeweils zum Wintersemester (§ 5 ABStPOBM). Die Einschreibung erfolgt zum 01.09. des Jahres. Das Studium in der Vertiefungsrichtung "Interkulturelle Deutschlandstudien / Deutsche Sprache und Literatur" beginnt jeweils zum Sommersemester (§ 5 ABStPOBM). Die Einschreibung erfolgt zum 01.04. des Jahres."

(7) § 9 erhält folgende Fassung:

#### "§ 9

#### Abschlussbezeichnung und Studiendokumente

(1) Gemäß § 13 Abs. 1 ABStPOBM wird nach erfolgreichem Abschluss des Studiums der akademische Grad "Master of Arts" sowohl durch die MLU als auch durch die Keio verliehen. Neben der Urkunde erhält die Absolventin bzw. der Absolvent ein Abschlusszeugnis, in dem gemäß § 13 Abs. 2 c) ABStPOBM auch die Bezeichnung der Vertiefungsrichtung aufgeführt wird. (2) Es handelt sich um einen Doppel-Master-Abschluss (double degree) der MLU und der Keio Universität."

- (8) § 14 wird wie folgt geändert:
- a. Abs. 2 erhält folgende Fassung:
  - "(2) Zur Master-Arbeit zugelassen wird nur, wer folgende Module erfolgreich absolviert hat (§ 20 Abs. 6 ABStPOBM):
  - a. in der Vertiefungsrichtung "Interkulturelle Japanstudien/Japanische Sprache":
    - Modul Geschichte und Kultur Japans,
    - Modul Einführung in die Analyse mündlicher und schriftlicher Quellen in moderner japanischer Sprache
  - b. in der Vertiefungsrichtung "Interkulturelle Deutschlandstudien/Deutsche Sprache und Literatur":
    - Modul Deutsche Sprache und Kultur I."
- b. Die Abs. 4 und 5 erhalten folgende Fassung:
  - "(4) Der Umfang der Master-Arbeit soll
  - a. in der Vertiefungsrichtung "Interkulturelle Japanstudien/Japanische Sprache" nicht mehr als 70-90 Seiten bzw. ca. 120.000 Zeichen (ohne Fuß- oder Endnoten und ohne Bibliographie) und
  - b. in der Vertiefungsrichtung "Interkulturelle Deutschlandstudien/Deutsche Sprache und Literatur" von 150-200 Seiten zu je 400 japanischen Schriftzeichen (zuzüglich Bibliographie) in japanischer Sprache umfassen.

Abweichungen von diesen Vorgaben sind nur möglich in begründeten Ausnahmefällen nach Absprache mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer der Arbeit. Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate.

- (5) Gleichzeitig mit der Abgabe der Master-Arbeit an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg müssen Studierende der Vertiefungsrichtung "Interkulturelle Japanstudien/Japanische Sprache" eine Zusammenfassung dieser Arbeit in japanischer Sprache, die mindestens ein Viertel des Umfangs der deutschen Arbeit haben muss, über die Programmkoordinatorin bzw. den Programmkoordinator der Keio zur Bewertung vorlegen. Studierende der Vertiefungsrichtung "Interkulturelle Deutschlandstudien/Deutsche Sprache und Literatur" müssen gleichzeitig mit der Abgabe der Master-Arbeit an der Keio Universität eine Zusammenfassung ihrer Arbeit in deutscher Sprache, die mindestens ein Fünftel des Umfangs der japanischen Arbeit haben muss (1 Seite zu je 1500 Buchstaben), über die Programmkoordinatorin bzw. den Programmkoordinator der MLU zur Bewertung vorlegen."
- c. Abs. 7 Satz 2 erhält folgende Fassung:
  - "Ein Teil der Prüfung kann in der Vertiefungsrichtung "Interkulturelle Japanstudien/Japanische Sprache" in japanischer Sprache, in der Vertiefungsrichtung "Interkulturelle Deutschlandstudien/Deutsche Sprache und Literatur" in deutscher Sprache erfolgen."
- (9) § 15 wird wie folgt geändert:
- a. Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

- "Die Gesamtnote des Studiengangs in der Vertiefungsrichtung "Interkulturelle Japanstudien/Japanische Sprache" wird aus den Noten der zehn einzubringenden obligatorischen Module gebildet."
- b. Die Abs. 5 und 6 erhalten folgende Fassung:
  - "(5) Die Gesamtnote des Studiengangs in der Vertiefungsrichtung "Interkulturelle Deutschlandstudien/Deutsche Sprache und Literatur" bildet sich aus den Noten der acht einzubringenden obligatorischen Module. Sie wird an der Keio wie folgt errechnet:

Modultitel	Universität	SWS	LP	Berechnung der
				Gesamtnote
Deutsche Sprache und Kultur I	Keio	10	25	x 25
Fortgeschrittenenkurs Deutsch I	Keio	2	5	x 5
Deutsche Sprache und Kultur II	Keio	10	25	x 25
Fortgeschrittenenkurs Deutsch II	Keio	2	5	x 5
Deutsche Sprache	MLU	4	10	x 15
Deutsche Literatur und Kultur	MLU	4	10	x 15
Praktikum	MLU	-	10	x 0
Master-Arbeit und mündliche Prüfung	MLU	-	30	x 30
Gesamt			120	Ergebnis geteilt durch 120

Die Umrechnung der Gesamtnote erfolgt an der Keio nach folgender Tabelle:

MLU	Keio-Umrechnung
Α	1,0
В	2,0
С	3,3

Eine Gesamtnote, die an der Keio mit einem anderen Wert als A bis C bewertet wird, gilt als nicht bestanden.

- (6) Der Studiengang ist erfolgreich abgeschlossen, wenn in der Vertiefungsrichtung "Interkulturelle Japanstudien/Japanische Sprache" alle zehn einzubringenden Modulleistungen gemäß Vertiefungsrichtungübersicht in der Anlage dieser Ordnung bzw. in der Vertiefungsrichtung "Interkulturelle Deutschlandstudien/Deutsche Sprache und Literatur" alle acht einzubringenden Modulleistungen gemäß Vertiefungsrichtungübersicht in der Anlage dieser Ordnung abgeschlossen sind und 120 LP erreicht wurden."
- (10) Die Anlage (gemäß § 7) Studiengangübersicht erhält folgende Fassung:

"Anlage Studiengangübersichten:

1. Studiengangübersicht für die Vertiefungsrichtung "Interkulturelle Japanstudien/Japanische Sprache"

Modultitel		Kontaktstudium	Leistungs-	Studien-	Modulleistungen	Anteil an der	Empfehlung	Teilnahme-
		(Veranstaltungs- dauer in SWS)	punkte	leistungen		Abschlussnote	Studien- semester	voraussetzung
Geschichte und Kultur	Pflicht	4	15	ja	Hausarbeit	15/120	1. Semester	nein
Politik	Pflicht	4	10	ja	Hausarbeit	10/120	1. Semester	nein
Fortgeschrittenenkurs Japanisch	Pflicht	2	5	ja	Klausur	5/120	1. Semester	nein
Einführung in die Analyse mündlicher und schriftlicher Quellen in moderner japanischer Sprache	Pflicht	6	15	ja	Klausur	15/120	2. und 3. Semester	ja
Klassisches Japanisch	Pflicht	4	10	ja	Hausarbeit	10/120	2. und 3. Semester	ja
Gesprächsanalyse für die qualitativen Kultur- und Sozialforschung	Pflicht	4	10	ja	Hausarbeit	10/120	2. und 3. Semester	ja
Textanalyse für die qualitativen Kultur- und Sozialforschung	Pflicht	4	10	ja	Hausarbeit	10/120	2. und 3. Semester	ja
Phonetik der japanischen Sprache	Wahl- pflicht	2	5	ja	Hausarbeit	5/120	2. Semester	nein
Grammatik der japanischen Sprache	Wahl- pflicht	2	5	ja	Hausarbeit	5/120	2. Semester	nein
Soziolinguistik der japanischen Sprache	Wahl- pflicht	2	5	ja	Hausarbeit	5/120	2. Semester	nein
Empirische Kultur- und Sozialforschung in Japan	Pflicht	2	10	ja	Hausarbeit	10/120	3. Semester	nein
Master-Arbeit Interkulturelle Japanstudien	Pflicht	-	30	nein	Master-Arbeit mündliche Prüfung	30/120	4. Semester	ja

# 2. Studiengangübersicht für die Vertiefungsrichtung "Interkulturelle Deutschlandstudien / Deutsche Sprache und Literatur"

		17 1 1 1 1		C+ 1:	1 1 1 1 1 1 1 1 1		- ( ) )	T '1 1
Modultitel		Kontaktstudium	Leistungs-	Studien-	Modulleistungen	Anteil an der	Empfehlung	Teilnahme-
		(Veranstaltungs-	punkte	leistungen		Abschlussnote	Studien-	voraussetzung
		dauer in SWS)					semester	
Deutsche Sprache und	Pflicht	10	25	ja	Hausarbeit	25/120	1. Semester	nein
Kultur I				·				
Fortgeschrittenenkurs	Pflicht	2	5	ja	Hausarbeit	5/120	1. Semester	nein
Deutsch I				·				
Deutsche Sprache und	Pflicht	10	25	ja	Hausarbeit	25/120	2. Semester	ja
Kultur II								
Fortgeschrittenenkurs	Pflicht	2	5	ja	Hausarbeit	5/120	2. Semester	ja
Deutsch II								
Aus den Wahlpflichtmodu	ılen müsse	n zwei Module gei	nommen we	rden				
Deutsche Sprache	Wahl-	4	10	ja	Hausarbeit	15/120	3. Semester	nein
	pflicht							
Deutsche Literatur und	Wahl-	4	10	ja	Hausarbeit	15/120	3. Semester	nein
Kultur	pflicht							
Eve. anderes	Wahl-	4	10	ja	Hausarbeit	15/120	3. Semester	nein
Fachangebot	pflicht							
Praktikum	Pflicht	-	10	nein	Praktikumsbericht	0/120	2. und 3.	nein
							Semester	
Master-Arbeit	Pflicht	-	30	nein	Master-Arbeit	30/120	4. Semester	ja
(mit integriertem					mündliche			
Tutorium)					Prüfung			

## **Artikel II**

Diese Ordnung wurde beschlossen vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät I am 20.05.2009; der Senat hat hierzu Stellung genommen am 10.06.2009.

Diese Ordnung tritt zum Wintersemester 2009/2010 in Kraft. Diese Ordnung wird im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg veröffentlicht.

Halle (Saale), 23. Juni 2009

Prof. Dr. Wulf Diepenbrock Rektor